

## Online Kolloquium im SPB 8a, SS 2020

**Fall Nr. 2:** EuGH, 2. April 2020, Rs C-500/18, *AU gegen Reliantco Investments LTD, Reliantco Investments LTD Limassol Sucursala Bucuresti*, EU:C:2020:264

Am 15. November 2016 eröffnete AU auf der von Reliantco Investments betriebenen Online-Plattform UFX ein Transaktionskonto, um mit Finanzinstrumenten wie z. B. finanziellen Differenzgeschäften zu handeln. Zur Erstellung seines Kontos auf der Online-Plattform UFX verwendete AU den Domännennamen einer Handelsgesellschaft und tauschte sich in der Eigenschaft als Entwicklungsleiter dieser Handelsgesellschaft mit Reliantco Investments aus.

Am 11. Januar 2017 schloss AU mit Reliantco Investments einen Vertrag über den Handel mit Finanzinstrumenten, in dem es hieß, dass AU die Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und sich damit einverstanden erklärt habe. Gemäß diesem Vertrag sind sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem so geschlossenen Vertrag ergeben, von den Gerichten Zyperns zu entscheiden und unterliegen dieser Vertrag und sämtliche Transaktionsbeziehungen zwischen den Parteien zypriischem Recht.

Am 13. Januar 2017 platzierte AU auf der UFX-Plattform mehrere Limit-Orders, mit denen er auf den Rückgang des Erdölpreises setzte. Er behauptet, infolge dieser Transaktionen den gesamten auf dem Transaktionskonto zurückbehaltenen Betrag, nämlich 1 919 720 US-Dollar (USD) (etwa 1 804 345 Euro), verloren zu haben.

Am 26. April 2017 erhob AU beim vorlegenden Gericht in Bukarest Klage gegen die Beklagten des Ausgangsverfahrens. Er behauptet, Opfer von Manipulationen geworden zu sein, die zum Verlust des in der vorstehenden Randnummer genannten Betrags geführt hätten, und macht unter diesen Umständen eine deliktische zivilrechtliche Haftung der Beklagten wegen Verstoßes gegen Verbraucherschutzvorschriften geltend. Außerdem beantragt er mit dieser Klage, festzustellen, dass zum einen bestimmte seiner Ansicht nach missbräuchliche Vertragsklauseln und zum anderen bestimmte der von ihm auf der UFX-Plattform platzierten Order nichtig seien, und die Parteien wieder in die vorherige Situation zu versetzen.

Nach Ansicht von AU sind die rumänischen Gerichte für die Entscheidung über diese Klage zuständig, da er ein Verbraucher mit Wohnsitz in Rumänien sei.

Die Beklagten des Ausgangsverfahrens erhoben den Einwand der allgemeinen Unzuständigkeit der rumänischen Gerichte. Sie sind der Ansicht, dass die von AU erhobene Klage im Einklang mit der Gerichtsstandsklausel im Vertrag vom 11. Januar 2017 in die Zuständigkeit der Gerichte Zyperns falle. Das Eparhiako Dikastirio Lemesou (Regionalgericht Limassol, Zypern), bei dem AU einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Beschlagnahme des in Zypern belegenen und den Beklagten gehörenden Vermögens gestellt habe, habe seine Zuständigkeit für die Entscheidung über diesen Antrag bejaht.

Ferner beruhe die Klage von AU auf einem Verschulden bei Vertragsverhandlungen, einem unter die Verordnung Nr. 864/2007 fallenden außervertraglichen Schuldverhältnis.

Die Beklagten des Ausgangsverfahrens stellen auch die Verbrauchereigenschaft von AU in Abrede und machen geltend, dass AU eine natürliche Person sei, die einen Erwerbzzweck verfolge, da er Tätigkeiten ausgeübt habe, die für eine berufliche Tätigkeit charakteristisch seien, und während der Durchführung des in Rede stehenden Vertrags einen Gewinn in Höhe von 644 413,53 USD (etwa 605 680 Euro) infolge von 197 im Zeitraum von November 2016 bis zum 13. Januar 2017 vorgenommenen Transaktionen erzielt habe, von denen lediglich sechs angefochten würden.

Das Prozessgericht hat Zweifel hinsichtlich des Arguments, das AU in Beantwortung des Vorbringens der Beklagten des Ausgangsverfahrens geltend gemacht hat. Danach überschneiden sich der Begriff „Kleinanleger“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 12 der Richtlinie 2004/39 und der Begriff „Verbraucher“ im Sinne der EuGVO. Aus der Auslegung dieser Bestimmungen ergebe sich nämlich, dass „Verbraucher“ zwar nur eine natürliche Person sein könne, die zu einem Zweck handle, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden könne, dass ein „Kleinanleger“ aber sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person oder eine nicht in Anhang II der Richtlinie 2004/39 angeführte Rechtspersönlichkeit sein könne.

Beantworten Sie **folgende Fragen**:

1. Ist das Gericht in Bukarest zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig?
2. Welches Recht ist anwendbar?

**Hinweis: Richtlinie 2004/39**

In Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39 heißt es: „Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck (...) Kunde: jede natürliche oder juristische Person, für die eine Wertpapierfirma Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen erbringt.

Professioneller Kunde: einen Kunden, der die in Anhang II genannten Kriterien erfüllt.

Kleinanleger: einen Kunden, der kein professioneller Kunde ist.

Nach Anhang II der Richtlinie 2004/39 ist „[e]in professioneller Kunde ... ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können“. Konkret sind als professionelle Kunden im Sinne dieses Anhangs die „Rechtspersönlichkeiten [anzusehen], die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können“....

**Fall Nr. 3:** EuGH (Erste Kammer), 7. Mai 2020, Rechtssache C-641/18, LG u. a. *EG u.a. gegen Rina SpA, Ente Registro Italiano Navale*, EU:C:2020 349.

Am 3. Februar 2006 sank das ägyptische Schiff Al Salam Boccaccio '98, das die Flagge der Republik Panama führte, im Roten Meer auf einem Transit von Saudi Arabien nach Ägypten. Mehr als 1 000 Menschen ertranken, ca 400 wurden gerettet. Familienangehörige der Opfer und überlebende Passagiere verklagten die Rina SpA und die Ente Registro Italiano Navale vor dem Tribunale di Genova (Gericht von Genua, Italien).

Die Kläger machen geltend, dass die von den Beklagten ausgeübten Tätigkeiten der Zertifizierung und Klassifikation sowie ihre Entscheidungen und Anweisungen zur Instabilität des Schiffes und zu seiner unsicheren Navigation und damit zu seinem Untergang geführt haben. Diese Zertifizierungen betrafen den Umbau (und die Kapazitätserweiterungen) des Schiffes, die im Jahre 1991 von einer Werft in La Spezia ausgeführt wurden. Die Kläger begehren Ersatz aller durch den Schiffbruch erlittenen materiellen und immateriellen Schäden.

Die Beklagten bestreiten die Ansprüche der Kläger. Sie erheben zunächst die Einrede der Befreiung von der Gerichtsbarkeit. Sie tragen vor, sie seien aufgrund von Tätigkeiten der Zertifizierung und Klassifikation verklagt worden, die sie als Beauftragte eines souveränen ausländischen Staates, der Republik Panama, erbracht hätten. Diese Tätigkeiten stellten eine Wahrnehmung der Hoheitsrechte des ausländischen Staates dar und seien von ihnen im Namen und im Interesse dieses Staates verrichtet worden.

Die Kläger entgegnen auf die von den Beklagten erhobene Einrede der Befreiung von der Gerichtsbarkeit, dass das italienische Gericht gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 für die Entscheidung über ihre Anträge zuständig sei. Erstens sei diese Verordnung nur dann nicht anwendbar, wenn der Rechtsstreit, wie es in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung heiße, Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten betreffe. Zweitens erfasse die Einrede der Befreiung von der Gerichtsbarkeit nicht solche Tätigkeiten, für die technische Regeln gälten, bei deren Verrichtung kein Ermessen bestehe und die jedenfalls nichts mit den politischen Entscheidungen und den Befugnissen eines souveränen Staates zu tun hätten. Drittens handele es sich bei den Tätigkeiten der Klassifikation und Zertifizierung nicht um Handlungen, die im Hinblick auf Art. 47 der Grundrechtecharta und Art. 6 Abs. 1 der am 4.

November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) und den 16. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/15/EG(6) in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen würden.

Unter diesen Umständen hat das Tribunale di Genova (Gericht von Genua) mit Entscheidung vom 28. September 2018, beim Gerichtshof eingegangen am 12. Oktober 2018, beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Sind Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 – auch im Licht des Art. 47 der Charta der Grundrechte, des Art. 6 Abs. 1 EMRK und des 16. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2009/15 – dahin auszulegen, dass sich ein Gericht eines Mitgliedstaats für die Entscheidung über eine auf Haftung für unerlaubte Handlung gestützte Klage auf Schadensersatz für durch den Schiffbruch einer Personenfähre verursachte Todesfälle und Personenschäden nicht mit der Begründung für unzuständig erklären kann, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässige privatrechtliche Organisationen und juristische Personen, die Tätigkeiten der Klassifikation und/oder Zertifizierung ausüben, von der Gerichtsbarkeit befreit sind, weil sie diese Tätigkeiten für einen Drittstaat ausüben?

Können die italienischen Gerichte den Rechtsstreit entscheiden?



**Hinweis: Richtlinie 2009/15**

Art. 1 bestimmt: „Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften aufgestellt, die von den Mitgliedstaaten bei ihren Beziehungen mit den Organisationen, die mit der Überprüfung, Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen hinsichtlich der Einhaltung der internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und zur Verhütung der Meeresverschmutzung betraut sind, zu befolgen sind und zugleich dem Ziel der Dienstleistungsfreiheit dienen. Hierzu gehören die Ausarbeitung und Durchführung von Sicherheitsvorschriften für Schiffskörper, Maschinen,

elektrische sowie Steuer-, Regel- und Überwachungseinrichtungen von Schiffen, auf die die internationalen Übereinkommen anwendbar sind.“

Der 16. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/15 lautet: „Stellen eine anerkannte Organisation, ihre Besichtigter oder ihre technischen Mitarbeiter die einschlägigen Zeugnisse für die Verwaltung aus, sollten die Mitgliedstaaten in Betracht ziehen, ihnen zu ermöglichen, im Hinblick auf diese delegierten Tätigkeiten verhältnismäßige Rechtsgarantien und Rechtsschutz einschließlich der Ausübung angemessener Verteidigungsrechte in Anspruch zu nehmen, mit Ausnahme der Immunität, die ein Recht ist, das als untrennbares Hoheitsrecht nicht delegierbar ist und auf das sich daher nur die Mitgliedstaaten berufen können.“